

Förderung von Aufbau und Betrieb von NGA-Breitbandinfrastrukturen
zur Erschließung von unterversorgten Gebieten
des Landkreises Bad Dürkheim auf Basis des
Wirtschaftlichkeitslückenmodells

Los 1 und Los 2

Änderungsvertrag zu den Zuwendungsverträ-
gen vom 04.12.2019

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	4
§ 1 Änderungen in § 1 Vertragsgrundlagen.....	5
§ 2 Änderung in § 2 Art und Höhe der Zuwendung	5
§ 3 Änderung zu § 3 Finanzierungsart, Zweckbindung, Finanzierungsplan, Durchführungszeitraum	5
§ 4 Änderung zu § 4 Auszahlung der Zuwendung	6
§ 5 Änderung zu § 5 Mitteilungspflichten und Nachweis der Verwendung	7
§ 6 Änderung zu § 6 Zweckbindungsfrist, Anschluss-, Betriebs- und Versorgungsverpflichtung, Haftung.....	7
§ 7 Änderung zu § 7 Offener Zugang auf Vorleistungsebene	7
§ 8 Änderung zu § 8 Dokumentationsverpflichtung, Berichtspflichten	7
§ 9 Änderung zu § 9 Rückforderungsmechanismus.....	7
§ 10 Änderung zu § 10 Belegpflichten, Aufbewahrungsfristen.....	7
§ 11 Änderung zu § 11 Prüfungsrechte und Publizitätspflichten	7
§ 12 Änderung zu § 12 Kündigungsrecht des Landkreises	8
§ 13 Änderung zu § 13 Haftpflichtversicherung.....	8
§ 14 Änderung zu § 14 Sicherheiten.....	8
§ 15 Änderung zu § 15 Besonderer Hinweis	8
§ 16 Änderung zu § 16 Schlussbestimmungen	8

Der

Landkreis Bad Dürkheim
Philipp-Fauth-Str. 11
67098 Bad Dürkheim

– im Folgenden „Landkreis“ genannt –

und

die

Inexio Informationstechnologie und
Telekommunikation GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
Am Saarlarm 1
66740 Saarlouis

– im Folgenden „Unternehmer“ genannt –

schließen folgenden Änderungsvertrag zu den Zuwendungsverträgen (Lose 1 und 2) zum Aufbau und Betrieb von NGA-Breitbandinfrastrukturen gemäß Ziff. 3.1 der Richtlinie für die Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland für den Landkreis Bad Dürkheim:

Vorbemerkung

Am 04. Dezember 2019 haben der Unternehmer und der Landkreis die Verträge über den Ausbau der Breitbandinfrastruktur sowie die entsprechende Zuwendung in den Ausschreibungslosen 1 und 2 geschlossen.

Nachdem die Frist zum Ausbau zu Ende Dezember 2021 durch den Unternehmer nicht eingehalten werden konnte und aufgrund der baulichen Entwicklung im Landkreis die Adresskulisse des Breitbandausbaus verändert wurde, hat der Landkreis bei den Fördermittelgebern einen entsprechenden Änderungsantrag eingereicht, der am 24. März 2023 durch den Projektträger atene.Kom GmbH positiv beschieden wurde. Der Bewilligungszeitraum wurde nunmehr bis zum 31.12.2023 festgesetzt.

Aufgrund der geänderten Grundlage des Ausbaus sind die Zuwendungsverträge entsprechend Ziff. 16.2 anzupassen. Die Verträge werden durch den Änderungsvertrag wie folgt geändert. Im Übrigen bestehen die Regelungen der bisherigen Verträge fort.

§ 1 Änderungen in § 1 Vertragsgrundlagen

1.1 Die Anlagen werden wie folgt ergänzt:

Anlagen-Nr.	Inhalt
2a	Änderungsbescheid AteneKOM vom 24.03.2023 mit Anlagen
4a	Adressliste „BDH - Ausbaugebiet_Aenderungsantrag_Gesamt_01062022“
8a	Wirtschaftlichkeitslückenberechnung des Unternehmers vom 02.12.2022

§ 2 Änderung in § 2 Art und Höhe der Zuwendung

2.1 Der Landkreis stellt dem Unternehmer eine zweckgebundene Zuwendung zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von bis zu **48.586.695,00 EUR** aus Mitteln der Bundesförderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie aus Haushaltsmitteln des Landes Rheinland-Pfalz sowie des Landkreises – im Folgenden Zuwendung genannt – in Form eines Zuschusses (Anteilsfinanzierung) als Projektförderung zum Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke für den Aufbau eines NGA-Breitbandnetzes und dessen durchgehenden Betrieb von sieben Jahren zur Verfügung (Maßnahmenzeitraum). Die Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei die Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs.

Die hier vereinbarte Wirtschaftlichkeitslücke umfasst die Gesamtwirtschaftlichkeitslücke für die Lose 1 und 2, da im Rahmen des Änderungsantrages Seitens des Unternehmers keine nach Losen getrennte Wirtschaftlichkeitslückenberechnung vorgelegt wurde. Die Zuwendung in Höhe eines Teilbetrags von **4.858.669,50 €** gilt als Sicherheitseinbehalt. Die Auszahlung dieses Betrags erfolgt erst nach und entsprechend der Prüfung des Verwendungsnachweises.

§ 3 Änderung zu § 3 Finanzierungsart, Zuwendungszweck, Finanzierungsplan, Durchführungszeitraum

3.4 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung nach diesem Vertrag ist die vom Unternehmer vorkalkulierte und nach Prüfung anerkannte Wirtschaftlichkeitslücke gemäß Wirtschaftlichkeitslückenberechnung 02.12.2022, die Anlage zu diesem Vertrag ist.

3.5 Die Maßnahme ist unverzüglich bis zum **31.12.2023** abzuschließen (= Abschluss der Maßnahme). Die Maßnahme gilt als abgeschlossen, soweit sämtliche Tiefbauleistungen, Leerrohrverlegungen und technischen Montagearbeiten gemäß Meilensteinplanung und den als Anlage beiliegenden Planungsunterlagen vollständig durchgeführt wurden und die NGA-Breitbandinfrastrukturen vollständig funktions- und betriebsfähig sind, einschließlich der Hausanschlüsse gemäß den Vorgaben

der Förderrichtlinie. Maßgeblich ist demnach die effektive Inbetriebnahme der NGA-Breitbandinfrastrukturen einschließlich der Hausanschlüsse. Erst damit sind der Projekterfolg und das Ziel (= Zuwendungszweck) der diesem Vertrag zugrundeliegenden Fördermaßnahme erreicht.

Der Unternehmer wird die Breitbandinfrastrukturen einschließlich der Hausanschlüsse auf eigene Kosten vollständig und entsprechend den Regularien des geförderten Breitbandausbaus fertigstellen und betreiben, sollte die Maßnahme nach Satz 1 nicht bis zum 31.12.2023 abgeschlossen sein. Ergänzend gilt die Änderung zu § 4.3, siehe unten. Die Zweckbindungsfrist nach § 6 Nr. 6.1 bleibt unberührt.

§ 4 Änderung zu § 4 Auszahlung der Zuwendung

4.3 Der Unternehmer ist zu Mittelabrufen nur berechtigt, wenn er dem Landkreis zuvor nachweist, dass mindestens 40 Prozent der geschuldeten Hausanschlüsse betriebsbereit fertiggestellt wurden. Die letzte Möglichkeit des Mittelabrufs für den Unternehmer bei Vorlage der vollständigen Dokumentationsunterlagen ist der **31.05.2024** für die bis zum 31.12.2023 abgeschlossenen Maßnahmen. Mittelabrufe für Leistungen, die erst nach dem 31.12.2023 erbracht wurden, sind nicht möglich und unterfallen unter § 3.5 Abs. 2. Die vollständigen Unterlagen für den Endverwendungsnachweis sind bis zum **31.05.2024** seitens des Unternehmers vorzulegen. Landkreis und Unternehmen prüfen diese sodann zwischen dem **01.06.2024 - 30.06.2024** in enger Abstimmung und werden sodann das Förderportal bis zum **30.06.2024** befüllen. Sofern die Fördermittelgeber bei der Verwendungsnachweisprüfung Rückforderungen von ausgezahlten Fördermitteln geltend machen sollten, weil der Zuwendungszweck gem. § 3.5 nicht erreicht wurde, stellt der Unternehmer den Landkreis schon jetzt von möglichen Ansprüchen frei, sofern die Gründe für die Rückforderung in der Verantwortung des Unternehmers liegen.

Ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht – ausschließlich aus Kulanz und zur Verdeutlichung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit – wird sich der Landkreis um eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums bei der atene.Kom GmbH bis zum **31.03.2024** bemühen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass unverzüglich nach Abschluss dieses Ergänzungsvertrags eine signifikante Anzahl von Hausanschlüssen tatsächlich in Betrieb geht (mindestens eine Gemeinde bis Dezember 2023), mit dem der Unternehmer den positiven Projektfortgang für die Projektbeteiligten und die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises manifestiert. Ebenfalls aus Kulanz und ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht wird sich der Landkreis um eine weitere Verlängerung des Bewilligungszeitraums bis zum **30.09.2024** bemühen, sofern bis März 2024 die Hausanschlüsse einer weiteren Gemeinde vollständig in Betrieb gehen.

Sollten infolgedessen die zugrundeliegenden Zuwendungsbescheide tatsächlich abgeändert werden, so werden die Vertragsparteien eine dementsprechende Anpassung des Abschlusstermins in 3.5, sowie eine Anpassung der in 4.3 genannten Fristen (Mittelabruffrist, Vorlagefrist für Unterlagen, Abstimmungszeitraum und Befüllungsfrist) vereinbaren. Die Anpassung der letztgenannten Fristen erfolgt unter Beibehaltung der derzeit bestehenden zeitlichen Relationen.

§ 5 Änderung zu § 5 Mitteilungspflichten und Nachweis der Verwendung

- Keine Änderungen -

§ 6 Änderung zu § 6 Zweckbindungsfrist, Anschluss-, Betriebs- und Versorgungsverpflichtung, Haftung

- Keine Änderungen -

§ 7 Änderung zu § 7 Offener Zugang auf Vorleistungsebene

- Keine Änderungen -

§ 8 Änderung zu § 8 Dokumentationsverpflichtung, Berichtspflichten

8.4 Der Unternehmer stellt dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten während des Durchführungszeitraums des Netzaufbaus ab Beginn der jeweiligen Planungsphase monatlich einen internen Meilensteinplan im Excel-Format per Mail zur Verfügung. Es werden für dieses Monitoring alle Meilensteine verwendet, die der Unternehmer auch für sein internes Monitoring im Rahmen des Durchführungszeitraums des Netzaufbaus verwendet. Der Unternehmer stellt eine Erläuterung der verwendeten Meilensteine bereit; folgende Inhalte/Konkretisierungen gelten:

- Abnahmen mit den Verbands,- Ortsgemeinden, sonstigen Straßenbaulastträgern,
- Daten zum Monitoring entsprechend Vorgaben von atene.Kom.

Die Daten sind spätestens bis zum 5. Werktags eines Monats zu liefern. Das gilt auch dann, wenn der Unternehmer nach dem 31.12.2023 den Ausbau auf eigene Kosten fertigstellen muss.

Außerdem stellt der Unternehmer dem Landkreis bzw. einem von ihr beauftragten Dritten zu Beginn der jeweiligen Planungsphase einen Strukturplan zur Verfügung, aus dem die im jeweiligen Anschlussbereich auszuführenden Baumaßnahmen (Tiefbau, Rohrverlegung, Glasfasereinzug, etc.) ersichtlich sind, sowie eine Beschreibung der im Anschlussbereich auszuführenden Baumaßnahmen. Die Beschreibung wird als Textdatei und der Strukturplan wird im pdf-Format zur Verfügung gestellt.

§ 9 Änderung zu § 9 Rückforderungsmechanismus

- Keine Änderungen -

§ 10 Änderung zu § 10 Belegpflichten, Aufbewahrungsfristen

- Keine Änderungen -

§ 11 Änderung zu § 11 Prüfungsrechte und Publizitätspflichten

- Keine Änderungen -

§ 12 Änderung zu § 12 Kündigungsrecht des Landkreises

- Keine Änderungen -

§ 13 Änderung zu § 13 Haftpflichtversicherung

- Keine Änderungen -

§ 14 Änderung zu § 14 Sicherheiten

14.1 - entfällt

14.2 Als Sicherheit für den Betrieb während der Zweckbindungszeit übergibt der Unternehmer nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des NGA-Breitbandnetzes eine auf den Landkreis ausgestellte Vertragserfüllungsbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 2,5 % des Zuwendungsbetrages gemäß § 2 Abs. 1 dieses Vertrages. Die Bürgschaft ist unbefristet und wird erst nach Ablauf der Zweckbindungsfrist zurückgegeben. Der Zuwendungsempfänger hat das Recht, diese Bürgschaft, jeweils nach Ablauf eines Jahres der siebenjährigen Zweckbindungsfrist Zug-um-Zug gegen Übergabe einer neuen, jeweils um ein Siebtel der 2,5 % reduzierten Vertragserfüllungsbürgschaft auszutauschen. Die Austauschbürgschaften müssen im Übrigen allen Vorgaben aus diesem Vertrag entsprechen.

14.3 Die bereits nach 14.1 des ursprünglichen Vertrages gestellte Vertragserfüllungsbürgschaft ist nach Unterzeichnung der Änderungsvereinbarung unverzüglich zurückzugeben.

§ 15 Änderung zu § 15 Besonderer Hinweis

- Keine Änderungen -

§ 16 Änderung zu § 16 Schlussbestimmungen

- Keine Änderungen -

Bad Dürkheim, den xx.xx.2023

Saarlouis, den xx.xx.2023

(für den Landkreis)

(für den Unternehmer)